



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 16/2012 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 06.11.2012

Solidarische Haftung bei Werkverträgen und Unterwerkverträgen

Art. 13-ter GD 83/2012, Art. 35, Absatz 28 GD 223/2006
Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 40/E vom 08.10.2012

Mit der Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 83 vom 22.06.2012 in das Gesetz Nr. 134 vom 07.08.2012 wurden neue zusätzliche Bestimmungen zur gesamtschuldnerischen Haftung bei Werk- und Unterwerkverträgen für die MwSt und Lohnsteuer eingeführt.

Haftung des Hauptauftragnehmers („appaltatore“)

Bei Werkverträgen für Bauwerke und Leistungen sieht der Art. 13-ter des DL 83/2012 eine solidarische Haftung, im Rahmen der geschuldeten Vergütung vor. Dies gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Subunternehmer für die Bezahlung der Steuereinbehalte auf Einkommen aus abhängiger Arbeit (Lohnsteuer) und der geschuldeten MwSt des Subunternehmers. Die solidarische Haftung bezieht sich auf jene Leistungen, die im Rahmen des Subunternehmerverhältnisses (Auftragnehmer mit Subunternehmer) erbracht werden.

Der Hauptauftragnehmer („appaltatore“) und gleichzeitig Sub-Auftraggeber vermeidet die Haftung, wenn er die vorgesehenen Nachweise über die ordnungsmäßige Durchführung der Steuerzahlungen erhält. Er hat weiters das Recht die Zahlung der Leistungen an das Subunternehmen („subappaltatore“) solange auszusetzen, bis er die entsprechenden Unterlagen über die erfolgten Zahlungen der MwSt und Lohnsteuern erhält.

Als Nachweis über die erfolgte Durchführung der Zahlungen der MwSt und Lohnsteuern kann der Subunternehmer einen **Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Arbeitsrechtsberaters oder eines Steuerbeistandszentrums CAF** vorlegen oder alternativ selbst eine **Ersatzerklärung des Notorietätsaktes** ausstellen. Wir weisen darauf hin, dass für die Haftung der MwSt und Lohnsteuer das Vorhandensein des Mod. Durc nicht ausreichend ist.

Bei der Ersatzerklärung handelt es sich um eine Selbsterklärung, die bei Falschaussage strafrechtlich geahndet wird.

Diese Ersatzerklärung muss laut Rundschreiben der Einnahmenagentur¹ folgende Inhalte aufweisen:

¹ Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 40/E vom 08.10.2012

- Angabe des Zeitraumes, in welchem die Rechnungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Werk- oder Untervertrag abgerechnet worden sind. Man hat diesbezüglich auch anzuführen, ob aus der MwSt-Abrechnung eine Zahlungsschuld hervorgegangen ist und muss in diesem Fall auch die Eckdaten des Zahlungsscheins F24 mitteilen. Weiters anzugeben ist, ob auf die Rechnungen die Ist-Besteuerung („Iva per cassa“) oder die umgekehrte Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) angewandt wurde;
- Angabe des Zeitraums, in welchem gegebenenfalls die Lohnsteuern abgeführt oder kompensiert worden sind (auch hier sind die Eckdaten des Zahlungsscheins F24 anzugeben);
- schließlich muss die Eigenerklärung die Bestätigung enthalten, dass die durchgeführten Steuerzahlungen auch die geschuldete MwSt und Lohnsteuer der jeweiligen Werk- oder Unterwerkvertrag beinhalten.

Eine Vorlage der Ersatzerklärung des Notariatätsaktes in deutscher und italienischer Sprache liegt diesem Rundschreiben getrennt bei (siehe Word-Dateien).

Pflichten des Auftraggebers („committente“)

Die solidarische Haftung für die MwSt und Lohnsteuer wird im Gegensatz zur solidarischen Haftung für die Lohn- und Gehaltsverpflichtungen nicht auf den Auftraggeber ausgeweitet, allerdings hat dieser eine Art Kontrollfunktion wahrzunehmen und er unterliegt bei Nichteinhaltung einer **Verwaltungsstrafe zwischen Euro 5.000 und Euro 200.000.**

Somit muss sich auch der Auftraggeber vom Auftragnehmer und eventuellen Subunternehmern eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Zahlung der MwSt und Lohnsteuern aushändigen lassen, um die beachtlichen Verwaltungsstrafen zu vermeiden. Die Unterlagen können auch hier aus einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Arbeitsrechtsberaters, Steuerbeistandsstelle oder Esatzklärung des Notariatätsaktes bestehen.

Der Auftraggeber ist also auch berechtigt die Zahlungen an den Auftragnehmer auszusetzen, bis er die Unterlagen über die ordnungsgemäße Zahlung der MwSt und Lohnsteuern vom Auftragnehmer und eventuellen Unterauftragnehmern (Subunternehmern) erhält.

Ab wann sind diese neuen Bestimmungen anzuwenden?

Die Neuerungen gelten erst für Werkverträge und Subverträge, die **ab 12. August 2012 abgeschlossen worden sind** und zwar für **die Zahlungen, die ab dem 11. Oktober 2012 durchgeführt werden** (Übergangsfrist von 60 Tagen laut Charta des Steuerzahlers).

Wer ist von neuen Bestimmungen ausgenommen?

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die **privaten Auftraggeber** sowie die **öffentlichen Auftraggeber**, welche die entsprechenden Aufträge im Sinne des Art. 3, Abs. 25, GvD 163/2006 vergeben (Staatsverwaltung, Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Organisationen). Die Haftung **gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.**

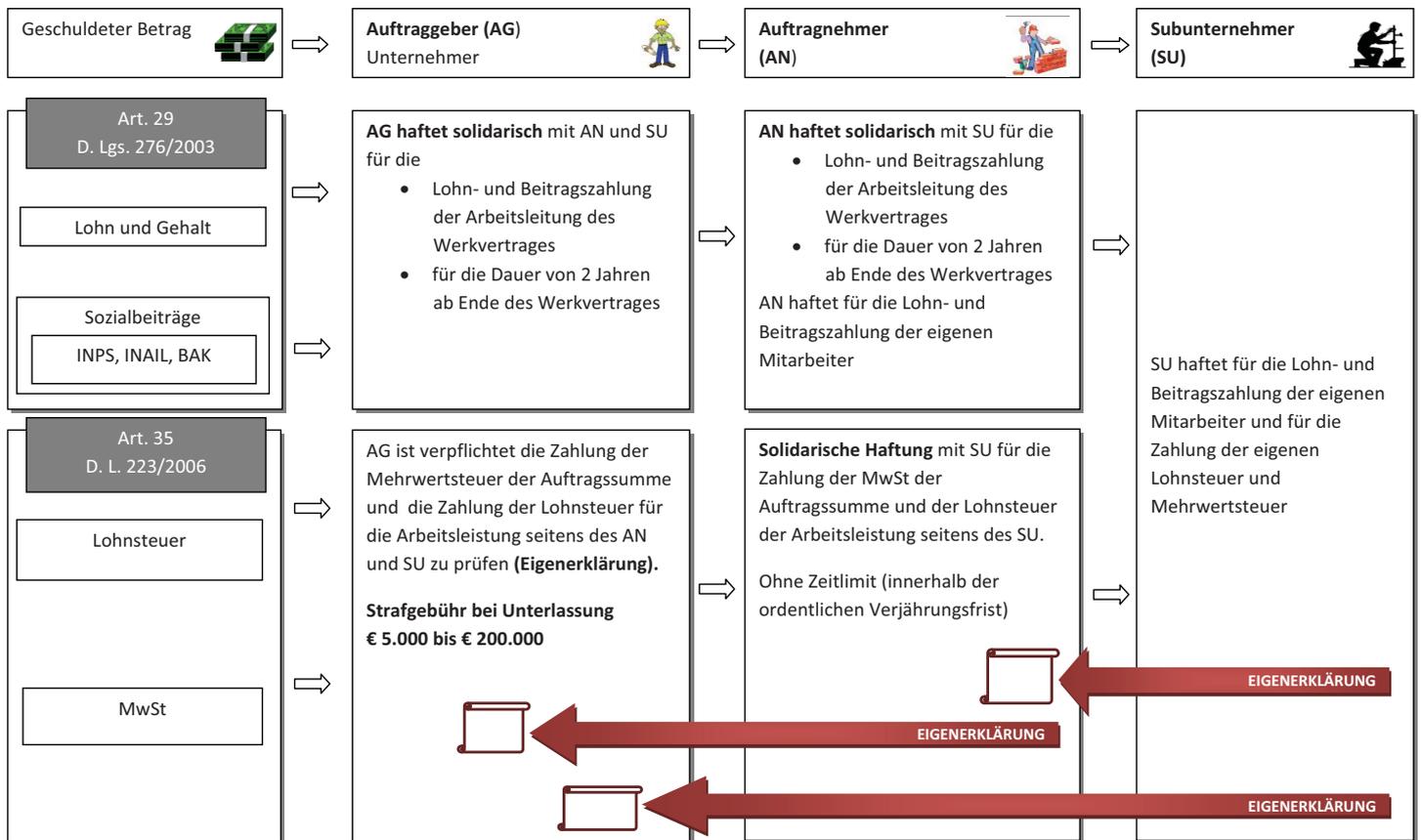
Weiterhin gültige Bestimmung der Solidarhaftung für Lohn- und Gehaltsverpflichtungen

Neben den bisher beschriebenen Neuerungen und Ausweitungen der solidarischen Haftung auf die Einzahlung der MwSt und der Lohnsteuern, weisen wir nochmals auf die vom Biagi-Reformdekret Nr. 276/2003 im Art. 29 eingeführte solidarische Haftung zwischen Auftraggeber und Werkunternehmer hin. Es gilt weiterhin, dass im Falle von Nichteinhaltung der Lohn- und Gehaltsverpflichtungen (einschließlich der Abfertigungen) sowie der unterlassenen Einzahlung der Sozialbeiträge und Versicherungsprämien durch die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer (appaltatori/subappaltatori) auch die Auftraggeber (nur Privatpersonen sind ausgenommen) solidarisch haften, d.h. zur Zahlung der betreffenden Beträge gezwungen werden können. Die Solidarhaftung gilt für den Zeitraum von zwei Jahren nach Ablauf der Werkverträge.

Eine zusammenfassende Übersicht zu den behandelten Punkten finden sie auf der folgenden Seite.

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner

Solidarische Haftung bei Werkverträgen¹



¹ aus der Fachzeitschrift „Ratio Nr. 11/2012“ - Übersetzung von Michael Aichner